



MERKBLATT für Gemeinden und christliche Einrichtungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutzreform ist längst auch in den christlichen Gemeinden und Einrichtungen angekommen. Es stellt sich die Frage, welche rechtlichen Verpflichtungen sich aus der ab dem 25. Mai 2018 auch in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für christliche Gemeinden und Einrichtungen ergeben. Dieses Merkblatt hält hierzu Grundinformationen zum aktuellen Datenschutz vor. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der BEFG macht von dem Recht als Freikirche Gebrauch, sich eine eigene Datenschutzordnung zu geben. Diese ist inzwischen gemäß EU-Vorgaben überarbeitet worden. Sie soll auf dem Bundesrat im Mai 2018 verabschiedet werden. Da die Neufassung noch keine Gültigkeit hat, wird in diesem Merkblatt inhaltlich auf die DS-GVO Bezug genommen.

In den christlichen Gemeinden und Einrichtungen fallen personenbezogene Daten insbesondere beim Umgang mit Gemeinwebseiten sowie Mitglieder- und Freundesverzeichnissen, bei der Nutzung externer Dienste (wie z.B. Facebook, Google Analytics, Cloud-Dienste), der Durchführung von Seminaren und anderen Veranstaltungen bei Gemeinmitgliedern, Spendern, Freunden und ggf. auch Mitarbeitern an.

1. Christliche Gemeinden und Einrichtungen müssen (neue) Datenschutzanforderungen erfüllen!

Es geht um die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf natürliche Person beziehen. Christliche Gemeinden und Einrichtungen speichern in der Regel personenbezogene Daten ihrer Mitglieder in Verzeichnissen bzw. Datenbanken (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Mitgliedschaft, Datum des Beitritts, persönliche Interessen und ausgeübte Funktionen in der Gemeinde). Die gespeicherten Daten werden dann in Gemeindebriefen bzw. sonstigen Mitteilungen ggf. veröffentlicht. Auch werden Dienste Dritter genutzt. Es bedarf daher keiner Diskussion darüber, dass christliche Gemeinden und Einrichtungen die geltenden Datenschutzanforderungen zu beachten haben. Selbst wenn eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht stattfindet, jedoch ein geordnetes analoges Karteisystem mit personenbezogenen Daten existiert, ist der Datenschutz zu beachten. Der Begriff des „Verarbeitens“ ist zudem weit auszulegen. Er umfasst das Beschaffen und Sammeln, die Speicherung, Änderung, Übermittlung, Verknüpfung und Löschung von personenbezogenen Daten. Schon die Berichtigung einer E-Mail-Adresse fällt hierunter. Lediglich ausschließlich persönliche und familiäre Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzes.

2. Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig?

Jede Verarbeitung bedarf – wie dies übrigens schon früher der Fall war – einer Rechtsgrundlage. Eine Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Verarbeitung auf sonstiger Grundlage, die sich aus dem geltenden Recht ergibt, erfolgt.

3. Was passiert, wenn keine Einwilligung vorliegt bzw. diese nicht eingeholt werden kann?

Wenn die christliche Gemeinde bzw. Einrichtung von ihren Mitgliedern keine Einwilligung zur Verarbeitung der diese betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingeholt hat bzw. nicht einholen konnte, ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Mitgliederverwaltung und -betreuung bzw. die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist. Dann bestimmt sich nach der zugrundeliegenden Satzung, für welche Zwecke Mitgliedsdaten genutzt werden können. Erhebt eine Gemeinde personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. einem Gemeindeglied, Freund oder Spender), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen. Personenbezogene Daten dürfen dann auch nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht vereinbaren Weise weiterverarbeitet werden. Außerdem müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und für die Zwecke der Verarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt sein (Grundsatz der Zweckbindung).

Die Weitergabe von Daten an Kooperationspartner oder an Soziale Medien (z.B. Facebook) ist ohne Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich nicht zulässig. Die Gemeindeglieder sind vor überraschenden Datennutzungen, mit denen beim Beitritt zur christlichen Gemeinde nicht zu rechnen war, zu schützen. Die Datenschutzrechte der Mitglieder sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten angemessen zu berücksichtigen. Erfolgt die Datenverarbeitung außerhalb des mitgliedschaftsrechtlichen Verhältnisses, z.B. durch eine Weitergabe an einen Steuerberater, kann dies aufgrund eines berechtigten Interesses nach Abwägung der Rechte der Betroffenen zulässig sein. Es sollte klar sein, dass z.B. die Weitergabe von Daten an eine Einkaufsplattform zur Nutzung von Rabatten für die Gemeinde ohne eine Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig ist. Für besondere Nutzungen, z.B. im werblichen Bereich, sollte immer eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

4. Worauf ist zu achten, wenn eine Einwilligung eingeholt wird?

Wenn eine Einwilligung eingeholt wird, sollte im Blick behalten werden, dass diese jederzeit widerrufen werden kann. Auch ist vorab über die beabsichtigten Nutzungen aufzuklären. Auf das jederzeitige Recht zum Widerruf der Einwilligung ist zudem vorab hinzuweisen. Zu bedenken ist auch, dass der Erhalt der Einwilligung nachzuweisen ist. Die Einholung einer schriftlichen bzw. elektronischen Erklärung ist zur Erfüllung der Dokumentationspflicht ratsam. Es muss eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung sein.

5. Was ist bei Daten zur religiösen Überzeugung zu berücksichtigen?

Besondere Kategorien personenbezogener Daten stellen unter anderem Gesundheitsdaten und Daten zu religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen dar. Diese Daten dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer Einwilligung, einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis oder eines arbeitsrechtlichen Erfordernisses verarbeitet werden. Religiös ausgerichtete Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht dürfen solche Daten verarbeiten, falls sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden.

Gemeindeverzeichnisse sollten daher außerhalb der Gemeinde nur mit Einwilligung der hierin aufgeführten Personen weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung auf der gemeindeeigenen Website oder im Freundeskreis durch Rundmail ist ohne eine Einwilligung nicht zulässig. Geburtstagslisten fallen zwar in der Regel nicht in die besondere Kategorie, sollten jedoch nur intern kommuniziert werden.

6. Was ist sonst noch bei der Nutzung von Daten von Gemeindemitgliedern zu bedenken?

Für den Umgang mit den Mitgliederdaten ist zu beachten, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlichen Daten der Gemeindemitglieder kennen, verarbeiten und nutzen darf. Es kommt demgemäß auf die Aufgabenerfüllung an. Der Gemeindekassierer benötigt für seine Tätigkeit z.B. nur die Kontaktdaten und die Bankverbindung.

Für Spendenaufrufe und Werbeaktivitäten darf die Gemeinde die Daten ihrer Mitglieder nur zur Erreichung der Ziele gemäß Gemeindeordnung oder Satzung nutzen. Der Einsatz für die Werbung Dritter, z.B. für die Ziele einer anderen christlichen Gemeinde, ist grundsätzlich nicht zulässig. Vor allem bei Freunden, die nicht Gemeindemitglied sind, ist für Werbezwecke eine Einwilligung erforderlich. Eventuell kann hier ein berechtigtes Interesse an der Nutzung zu Werbezwecken geltend gemacht werden. Dies erfordert dann aber eine detaillierte Abwägung mit den Interessen und Grundrechten dieser Personen. Zu klären ist in diesem Zusammenhang vor allem, inwieweit dieser Personenkreis aufgrund der Beziehung zur Gemeinde mit einer solchen Nutzung rechnen musste. Hier sind Informationspflichten zu beachten. Den von einer Werbung betroffenen Personen steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu. Auch hierauf hat die Gemeinde bzw. christliche Einrichtung hinzuweisen.

Die Herausgabe von Mitgliederlisten ist zum Zwecke der Gemeindearbeit zulässig. Welche Angaben im Einzelnen in die Liste aufgenommen werden dürfen, ist aber wiederum eine Angelegenheit der Abwägung im Einzelfall. Zu berücksichtigen ist der Satzungszweck. Die Interessen und Belange der Mitglieder sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Liste ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese nur für interne Gemeindezwecke verwendet werden darf. Eine Verwendung für andere Zwecke wird ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich nicht statthaft sein. Ebenso wenig eine Überlassung an Dritte. Bei christlichen Gemeinden ist zu bedenken, dass es hier um besonders sensible Daten zur religiösen Überzeugung gehen kann. Hier kann nur dazu geraten werden, allein auf die notwendigen Kontaktdaten abzustellen. Weiterhin sollten die Mitglieder gemäß des

anzuwendenden Datenschutzrechts auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Bei Meldungen aus dem Privatbereich (z.B. zu einer Eheschließung, Geburt von Kindern) sollte ebenfalls eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Kontaktdaten des Gemeindeleiters und des Pastors dürfen natürlich zur Sicherstellung der Erreichbarkeit auch auf der Website genannt werden. Dies gilt aber nicht für Daten aus der Privatsphäre. Hier ist eine Abstimmung bzw. Einwilligung erforderlich.

7. Was ist bei der gemeindeeigenen Website zu bedenken?

Falls für eine Gemeinde oder Einrichtung die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten rechtlich erforderlich ist, ist daran zu denken, dass der Datenschutzbeauftragte im Impressum mit seinen Kontaktdaten genannt wird. Gibt es keinen Datenschutzbeauftragten, so ist in jedem Fall die für den Datenschutz verantwortliche Person zu nennen. Außerdem muss eine **Datenschutzerklärung** veröffentlicht werden. Hierbei sind vor allem Hinweispflichten zu den Betroffenenrechten zu beachten. Es geht insbesondere um das Auskunftsrecht sowie die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung. Die betroffene Person hat unter anderem das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt. Gleiches gilt, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Der Verantwortliche hat dem Betroffenen auf Antrag unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Eingang des Antrags Informationen zu den ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert von der christlichen Gemeinde organisatorische Vorkehrungen. Es ist zu klären, wer zuständig ist und in welcher Form die Beantwortung, ggf. nach Mustervorlage, zu erfolgen hat.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gibt dem Gemeindemitglied das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die der christlichen Gemeinde bzw. Einrichtung als Verantwortlichen bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zudem kann das Gemeindemitglied darauf hinwirken, dass diese Daten ohne Behinderung dem Verantwortlichen einer anderen Stelle übermittelt werden, sofern das technisch machbar ist.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche hat bei der Erhebung personenbezogener Daten der betroffenen Person Informationen zeitgerecht zukommen zu lassen, und zwar in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache.

Die Datenschutzerklärung sollte nicht nur auf der Website, sondern zusätzlich auch als Informationsblätter den Gemeindemitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dies kann per E-Mail oder auch schriftlich geschehen. Aufnahmeanträge sollten für Neumitglieder entsprechend ergänzt werden.

8. Sind noch weitere Informationspflichten zu beachten?

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten ist dem Betroffenen Folgendes mitzuteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Vertreters, soweit erforderlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Datenverarbeitung¹
- Rechtsgrundlage²
- Berechtigte Interessen gemäß Datenschutzordnung
- Empfänger oder Kategorien von Empfänger-Daten zu einem Drittstaatstransfer
- Speicherdauer
- Informationen zum Auskunftsanspruch und zu den Rechten auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit
- Hinweise auf Widerrufsrecht bei der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

9. Was ist bei der Einschaltung von Dienstleistern zu beachten?

Wenn die Gemeinde personenbezogene Daten im Auftrag von IT-Dienstleistern, Clouddiensten, Analyse-Diensten wie Google Analytics oder einem Softwaredienstleister (Wartung) verarbeiten lässt, ist der Abschluss eines Vertrags zur Verarbeitung von Daten im Auftrag erforderlich. Die Gemeinde bzw. Einrichtung ist dann dafür verantwortlich, dass die Daten beim Auftragsverarbeiter rechtmäßig verarbeitet werden. Vom Auftragsverarbeiter sind Nachweise zur Umsetzung geeigneter organisatorischer und technischer Datenschutzmaßnahmen einzuholen. Der Schutz der betroffenen Personen ist zu gewährleisten. Besonderheiten zum Schutzniveau gelten, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat. Dies gilt auch bei der Nutzung von Newsletter-Verteildiensten.

10. Welche Pflichten sind noch zu beachten?

10.1. Aufstellen eines Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten

Falls die Gemeinde oder Einrichtung eine gewisse Größe überschreitet³, ist die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle verpflichtet, ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten aufzustellen. Damit soll transparent aufgezeigt werden, in welchen Zusammenhängen mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird. Gemeinden und Einrichtungen werden hier z.B. die Verwaltung der Daten ihrer Mitarbeiter, Mitglieder und Freundesdaten zu dokumentieren haben. Möglicherweise werden Daten auch für die Presse- und

¹ Zwecke können z.B. sein: Mitgliederverwaltung- und Betreuung, Fundraising, Eigenwerbung, Durchführung von christlichen Veranstaltungen etc.

² Rechtsgrundlage kann z.B.: sein: Einwilligung, Satzung, Dienstvereinbarung, Vertrag

³ Bitte in der geltenden Datenschutzordnung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden die genauen Bedingungen nachlesen.

Öffentlichkeitsarbeit vorgehalten. Die Dokumentation von Seelsorgedaten ist ein weiteres Beispiel für eine Verarbeitungstätigkeit.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden auf Nachfrage nachzuweisen. Es sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden und kann schriftlich oder elektronisch vorgehalten werden.

Wer der Aufsichtsbehörde kein Verarbeitungsverzeichnis vorweisen kann, hat ein Problem und muss ggf. mit einem Bußgeld rechnen. Ein Muster zum Verzeichnis ist in Vorbereitung.

10.2 Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflichten sind umfangreicher als bislang. Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und Einhaltung der Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können. Ihn trifft damit die Rechenschaftspflicht nicht nur für eine grundlegende Überprüfung der bisherigen Datenverarbeitungsprozesse.

10.3 Technisch-organisatorischen Maßnahmen

Der Verantwortliche hat unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere und Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung rechtmäßig erfolgt. Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Gemeinde hat sich daher Gedanken über Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Zugriffe zu machen. Zugriff auf die einzelnen Datenkategorien darf z.B. nur solchen Mitgliedern eingeräumt werden, die die jeweiligen Daten zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Dies gilt insbesondere auch für Kontoverbindungen. Es ist zudem Vorsorge dafür zu tragen, dass Unterlagen nicht an einen falschen Adressaten versendet werden können oder Adressenlisten nicht über E-Mail-Funktionen unbefugt offengelegt werden.

11. Weitere Informationen

- Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine – Das Sofortmaßnahmen-Paket, herausgegeben im C.H.Beck-Verlag vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.
- Datenschutz im Verein: <https://datenschutz.saarland.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein>
- Materialien zum DS-GVO und zum BDSG-neu: <https://dsgvo.expert/materialien>
- Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit: Herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg. Homepage: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Stand: 3. Mai 2018

Die Handreichung wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Frank Schilling aus Hamburg erstellt.